PLANINHALT Bestandteile dieses Planes sind Textliche Festsetzungen Plangrundlage Die Darstellung der Plangrundlage stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein. Siegel, Unterschrift Dieser Plan ist gemäss § 2 (1) und (2) BauGB durch Beschluss des Gemeinderates der Die Beteiligung der Bürger gemäss § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Darlegung am und Anhörung vom ... Als Entwurf hat dieser Bebauungsplan mit den unter Planinhalt angegebenen Bestandteilen gemäss § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ... 26.10.1998... bis einschliesslich 26/11.1998 öffentlich ausgelegen T. Änderungen und Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung gemäss Gemeinderatsbeschluss - Berichtigung der Abgrenzung des Wasserschutzgebietes - Hinweis auf Anzeigepflicht einer unvorhergesehenen Grundwassererschließung - Korrektur einer nicht mehr bestehenden Leitung - Ergänzung der Begründung hinsichtlich der erhöhten Stellplatzverpflichtung Dieser Plan ist gemäss § 10 des BauGB vom Gemeinderat der Stadt .Bad .Rappengy...... Dieser Plan ist gemäss § 11 des BauGB am . . genehmigt / angezeigt Die Bekanntmachung der Genehmigung / Anzeige des Landratsamtes, sowie Ort und Zeit der uslegung gemäss § 16 BauGB 15.07.1999 erfolgt. Der Gemeinderat der Stadt hat in seiner Sitzung am ... die Festsetzungen gemäss § 74 LBO-BW als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes für die Festsetzungen gemäss

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

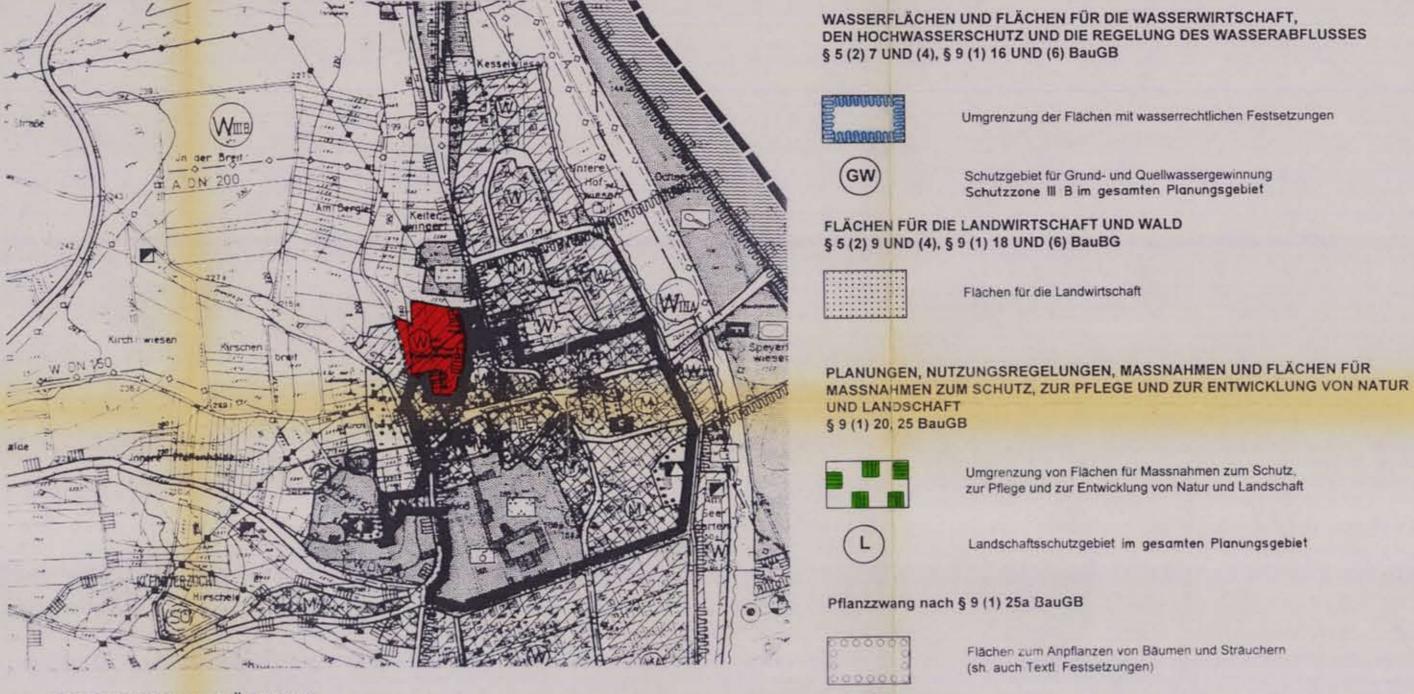
Vermerken übereinstimmt.

§ 74 LBO-BW ist am erfolgt.

0,25 - Icn 10,00 40-50° Das Landratsamt hat mit Verfügung vom die Festsetzungen gemäss § 74 LBO-BW 2886 Es wird bestätigt, dass dieser Plan mit dem Offenlegungsexemplar und den darauf verzeichneten

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

genehmigt am 01.06.1995 durch das Landratsamt Heilbronn



ZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

WA Aligemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Hochstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BauGB, § 22 UND 23 BauNVO

offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 und (6) BauGB

Strassenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Offentliche Parkfläche

§ 5 (2) 5 UND (4), § 9 (1) 15 UND (6) BauGB



Privates Grün

Öffentliches Grün

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Schutzzone III B im gesamten Planungsgebiet

Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Landschaftsschutzgebiet im gesamten Planungsgebiet

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flachen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG LBO

§ 9 (1) 21 und (6) BauGB zugunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe

(sh auch Textl Festsetzungen)

Sträucher und Sträuchergruppen

vorhandene Böschung

Bebauungsplanes

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Zahl der

GFZ

Bauweise

Dachform,

Dachneigung

Vollgeschosse

Dachneigung

Satteldächer

Füllschema für die Nutzungsschablone

Firstrichtung

Art der

GRZ

Bauweise

max. Firsthöhe

Nutzung

SONSTIGE PLANZEICHEN

Flächen für die Landwirtschaft

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

diesen Bebauungsplan ersetzt.

a) die §§ 2, 3, 4, 8 und folgende des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 BGB1.I S. 2253, zuletzt geändert durch Art. 24 des Jahressteuergesetzes 1997 v. 20.12.1996 (BGB1.I S. 2049)

Sămtliche, innerhalb des răumlichen Geltungsbereiches dieses

Festsetzungen, sowie bauordnungsrechtliche und baupolizeiliche

Vorschriften der Stadt Bad Rappenau werden aufgehoben und durch

Bebauungsplans bisher bestehende planungsrechtrechtliche

BGB1.III 213-1

b) der § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GB1.S. 617)

c) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 BGB1.I S. 132, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungsund Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGB1. I S. 466)

Inkrafttreten

d) die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990, BGB1, 1991 I S. 58

BGB1.III 213-2

BGB1.III 213-6

Der Stadt Bad Rappenau wird nach §§ 63 Abs. 1, §§ 62 Abs. 1 1.V.m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Neckartal zwischen Bad Wimpfen und Gundelsheim" vom 17. Juli 1978 (GBL.S. 464) mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Erlaß des Bebauungsplans "Kelterwingert" in Bad Rappenau - Heinsheim Befreiung erteilt.

Textteil ******

In Erganzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt;

1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BauGB und BauNVO

1.1 Bauliche Nutzung § 9 (1) BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO

siehe Einschrieb im Plan.

1.2 Bauweise § 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO

Entsprechend der Eintragung im Lageplan.

1.3 Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

Entsprechend der eingezeichneten Pfeilrichtung im Lageplan

1.4 Pflanzzwang § 9 (1) 25 BauGB

Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen sind mit einheimischen, bodenständigen Laubbäumen und -sträuchern, wie z.B. Feldahorn, Holzapfel, Wildbirne, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Traubenkirsche, Süßkirsche, Roter Hartriegel, Haselnuß, Schwarzer und Roter Holunder, Kornelkirsche, Liguster, Pfaffenhûtchen, Hundsrose, Schlehe/Schwarzdorn, Weißdorn, zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. § 9 (1) 25a BBauG

1.5 Nebenanlagen § 14 BauNVO

Die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO werden als Ausnahme zugelassen.

1.6 Betonfuß bei Straßenabgrenzugen § 9 (1) 26 BauGB

Betonfundamente und Rückenstützen zur Sicherung von Straßenabgrenzungen dürfen bis max. 15 cm in die Grundstücke hineinragen.

1.7 Stromversorgung § 9 (1) 13 und (6) BauGB

Das Niederspannungs-Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt:

1.8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 (1) 21 BauGB

Die eingezeichneten Leitungsrechte sind zu gunsten der Versorgungsträger einzutragen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 74 LBO

2.1 Dachform und Dachneigung

Entsprechend der Eintragung im Lageplan. Dachgaupen sind auf eine Länge von max. 1/3 der Traufenlänge

2.2 Gebäudehöhen

Die max. Firsthöhe wird festgelegt:

2.2.1 Für Gebäude westlich der Erschließungsstraße auf max. 10.00 m über OK. Fahrbahn, gemessen vor Gebäudemitte.

2.2.2 Für Gebäude Östlich der Erschließungsstraße auf max. 7,50 m über OK, Fahrbahn, gemessen vor Gebäudemitte.

2.3 Außenanlagen

2.3.1 Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten. Einfriedigungen in geschlossenen Formen (Eternit, Bretterzäune o.ā.) sind unzulāssig. Stacheldraht als Einfriedigungmaterial ist ebenfalls nicht gestattet. Ture und Tore durfen nicht nach außen auf den Gehweg oder in den Straßenraum aufgehen.

ENTWURFSBEARBEITUNG UND AUFSTELLUNG DES RECHTSPLANES

aufgestellt am :	12.09.1997	I geändert am :	
geändert am	16.12,1998	I goandert am :	
geändert am :		I geändert am :	

Pfeiler sind nur zur Befestigung von Eingangs- und

(Saumsteine, Kantensteine, Sockel) einzufassen.

2.4 Stellplatzverpflichtung § 74 (2) 2 LBO

Gegenenfalls ist die Anzahl aufzurunden.

gemäss § 37 (4) Wassergesetz anzuzeigen.

2.3.2 Die Baugrundstücke sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin

mit mind. 0,10 m, jedoch max. 0,40 m hohen Abgrenzungen

Für jede Wohnung werden 1,5 Stück Stellplätze gefordert.

Die Festsetzungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung in

Eine unvorhergesehene Grundwassererschliessung ist

zulāssig.

Hinweise

Einfahrtstoren, sowie zur Unterbringung von Abfallbehältern

ingenieurbüro willi michel

Bebauungsplan Kelterwingert - 1. Änderung

im Stadtteil Heinsheim

der Stadt Bad Rappenau

tel. (0 72 61) 94 05-0

masstab: 1:500

fax. (0 72 61) 94 05-20